

# Geschäftsordnung

## des Schulverbandes Langfurth/Burk

Der Schulverband Langfurth/Burk gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 26.05.2026 die nachfolgende

### Geschäftsordnung (GeschO):

#### **Übersicht:**

#### **Teil I Organe des Schulverbandes**

- § 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse
- § 4 Beratende Ausschüsse
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

#### **Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes**

- § 7 Geschäftsgang; Geschäftsstelle
- § 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung
- § 9 Öffentliche Sitzungen
- § 10 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Anträge
- § 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung
- § 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

#### **Teil III Schlussbestimmungen**

- § 19 Weitere Regelungen
- § 20 Inkrafttreten

## **Teil I**

### **Organe des Schulverbandes**

#### **§ 1**

#### **Aufgaben der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

#### **§ 2**

#### **Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. <sup>2</sup>Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. <sup>3</sup>Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. <sup>3</sup>Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 3**

#### **Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse**

nicht besetzt

## **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Es wird folgender ständiger und vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabebereich gebildet:

### Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung.

## **§ 5 Schulverbandsvorsitzende/r**

(1) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. <sup>2</sup>Er/Sie kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. <sup>2</sup>Hält er/sie Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er/sie das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des/der Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. <sup>2</sup>Der/die Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin zukommen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der/die Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
3. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00 € nicht übersteigen,
4. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Dem/Der Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden**

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertretung des/der Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Stellvertretung des/der Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des/der Schulverbandsvorsitzenden aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse der Stellvertretung für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **Teil II**

### **Geschäftsgang des Schulverbandes**

## **§ 7**

### **Geschäftsgang, Geschäftsstelle**

(1) Die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben steht dem/der Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. <sup>2</sup>Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Schulverbandsvorsitzenden. <sup>4</sup>Der Leitung der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der/die Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom/von der Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der/die Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. <sup>2</sup>Über die Erledigung berichtet er/sie der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

## **§ 9**

### **Öffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erfolgt.

(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

## **§ 10**

### **Nicht öffentliche Sitzungen**

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen,

so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

## **§ 11 Einberufung der Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Schulverbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

## **§ 12 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim/bei der Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. <sup>2</sup>Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung

mündlich die Dringlichkeit. <sup>3</sup>Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. <sup>4</sup>Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) <sup>1</sup>Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende, die Leitung der Geschäftsstelle oder ein/e gesondert bestellte/r Berichterstatter/in erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. <sup>2</sup>Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des/der Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

## **§ 14**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der/die Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem/der Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende, der/die Berichtersteller/in und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Danach schließt der/die Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom/von der Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der/die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

## **§ 15**

### **Abstimmungen der Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung formuliert der/die Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja - Nein abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den/die Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Er/Sie gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. <sup>2</sup>Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## **§ 16**

### **Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der/die Schulverbandsvorsitzende über die laufenden Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>3</sup>Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der/die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## **§ 17**

### **Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. <sup>3</sup>Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom/von der Schulverbandsvorsitzenden und vom/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie wird in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandssitzung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt.

(4) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. <sup>2</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

## **§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Schulverbandsversammlung entsprechend.

### **Teil III**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Weitere Regelungen**

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Der Schulverband bestimmt das Amts- und Mitteilungsblatt der Schulverbandsgemeinde Langfurth zum Amtsblatt des Schulverbandes. Darüber hinaus werden die sonstigen Satzungen des Schulverbandes in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Langfurth/Burk vom 01.05.2020 außer Kraft.

Langfurth, den 26.05.2026

Schulverband Langfurth/Burk

gez.  
Simon Schäffler  
Schulverbandsvorsitzender